

**Beschluss des Kantonsrates  
über den Sitz des Baurekursgerichts sowie die Zahl  
und den Beschäftigungsgrad seiner Mitglieder und  
Ersatzmitglieder**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf § 333 Abs. 1 und § 334 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 und nach Einsichtnahme in den Antrag des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010,

*beschliesst:*

- I. Das Baurekursgericht hat seinen Sitz in Zürich.
- II. Es besteht aus 16 Mitgliedern und zwölf Ersatzmitgliedern.
- III. Der Beschäftigungsgrad der vier Abteilungspräsidenten beträgt je 25%, derjenige der zwölf weiteren Mitglieder je 12%.
- IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.
- V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Verwaltungsgericht.

---

**Weisung**

Gemäss § 333 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) bestimmt der Kantonsrat den Sitz des Baurekursgerichts. Die Baurekurskommissionen, aus welchen das Baurekursgericht hervorgegangen ist, haben ihren Sitz seit jeher in Zürich. Die in § 1 der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang der Baurekurskommissionen vom 20. Juli 1977 (LS 700.7) festgelegte Regelung ist daher zu übernehmen.

Gemäss § 334 Abs. 1 PBG legt der Kantonsrat nach Anhörung des Verwaltungsgerichts die Zahl der Mitglieder und deren Beschäftigungsgrad sowie die Zahl der Ersatzmitglieder fest. Die vier Baurekurskommissionen bestanden aus je vier Mitgliedern, also aus insge-

samt 16 Mitgliedern. Diese Zahl hat sich bewährt und ist daher in gleicher Höhe festzulegen. Mit Ausnahme der Baurekurskommission I, bei welcher der Präsident einen Beschäftigungsumfang von 29% und die übrigen drei Mitglieder einen solchen von je 14% haben, verfügen die übrigen Kommissionen je über 61 Stellenprocente (je 25% für den Präsidenten und je 12% für die drei übrigen Mitglieder). Da künftig eine gleichmässige Verteilung der Geschäftslast auf die Kommissionen angestrebt wird, ist der Beschäftigungsgrad für alle vier Abteilungspräsidenten auf je 25% und für die zwölf weiteren Mitglieder auf je 12% festzusetzen.

Hingegen sind die bisher sechs in allen Kommissionen einsetzbaren Ersatzmitglieder, welche in der Regel als Referenten oder Co-Referenten eingesetzt werden, auf zwölf zu erhöhen, um deren vermehrten Einsatz zu ermöglichen. Damit würde das Baurekursgericht über gleich viele Ersatzmitglieder verfügen wie das Steuerrekursgericht und das Verwaltungsgericht.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Dr. A. Keiser	Dr. C. Wetzel